



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
6. Januar 2023

Förderung und Schutz der Menschenrechte: Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022

[*aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/77/463/Add.2, Ziff. 87)*]

77/219. Menschenrechte in der Rechtspflege

Die Generalversammlung,

eingedenk der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und der Bestimmungen des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und der dazugehörigen Fakultativprotokolle², des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte³, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe und des dazugehörigen Fakultativprotokolls⁴, des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen⁵, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung

B B B B B B B B B B B B B B B B

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution

1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 (erstes) Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

³ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465 und 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449 (Fakultativprotokoll).

⁵ Ebd., Vol. 2716, Nr. 48088. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012; AS 2016 4693.



Recht auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren¹⁴ und Nr. 35 (2014) betreffend die persönliche Freiheit und Sicherheit¹⁵, den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte des Kindes Nr. 13 (2011) über das Recht des Kindes auf Freiheit von allen Formen der Gewalt¹⁶ und Nr. 24 (2019) über die Rechte von Kindern im System der Jugendgerichtsbarkeit¹⁷, der Allgemeinen Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung Nr. 31 (2005) zur Verhinderung von Rassendiskriminierung in der Verwaltung und der Strafrechtspflege¹⁸, der Allgemeinen Empfehlung des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau Nr. 33 (2015) zum Zugang von Frauen zur Justiz¹⁹ und den Allgemeinen Bemerkungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Nr. 1 (2014) über gleiche Anerkennung vor dem Recht²⁰, Nr. 6 (2018) über Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung²¹ und Nr. 7 (2018) über die Beteiligung von Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen an der Durchführung des Übereinkommens und der Überwachung seiner Einhaltung²²,

mit Dank Kenntnis nehmend von der wichtigen Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Hohe Kommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Kinderhilfswerk der Vereinten

dass Strafe im größeren Rahmen eines Strafjustizsystems erfolgen soll, das die Möglichkeit vorsieht, Straffällige in die Gesellschaft zu reintegrieren und wiedereinzugliedern,

daran erinnernd, dass die Resozialisierung und gesellschaftliche Wiedereingliederung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu den wesentlichen Zielen des Strafjustizsystems zählt und dass dabei so weit wie möglich sichergestellt werden soll, dass Straftäter nach ihrer Rückkehr in die Gesellschaft ein gesetzestreuces Leben führen und ihren Lebensunterhalt bestreiten können,

unterstreichend, dass Vorurteile und Diskriminierung in der Strafrechtspflege im Fall gefährdeter oder marginalisierter Menschen zu einer überhöhten Inhaftierungsquote dieser Personen und zu ihrer Überrepräsentation im Strafjustizsystem insgesamt führen können, und in der Erkenntnis, dass die Staaten innerhalb des Justizsystems, insbesondere des Strafjustizsystems, Maßnahmen ergreifen müssen, um unter anderem die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und von Personen zu verhindern, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und um ihre wirksame Teilhabe innerhalb des Systems zu verstärken,

im Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen, Frauen, Menschen mit Behinderungen, älteren Menschen, indigenen Völkern, Flüchtlingen, Binnenvertriebenen und Migranten, Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und in prekären Situationen lebenden Menschen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihres Risikos, verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der

A/RES/77/219

25. *erkennt an*, dass alle Kinder und Jugendlichen, die der Verletzung der Gesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, insbesondere diejenigen, denen die Freiheit entzogen ist, sowie kindliche Opfer und Zeugen von Straftaten im Einklang mit dem Völkerrecht und eingedenk der internationalen Standards betreffend die Menschenrechte in der Rechtspflege in einer ihren Rechten, ihrer Würde und ihren Bedürfnissen entsprechenden Weise zu behandeln sind, wobei auch das Alter, das Geschlecht, die sozialen Umstände und die Entwicklungsbedürfnisse dieser Kinder zu berücksichtigen sind, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die Vertragsstaaten der Fakultativprotokolle des Übereinkommens³¹ auf, die darin enthaltenen Grundsätze und die jeweiligen Bestimmungen strikt einzuhalten;

26. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der globalen Studie über Kinder, denen die Freiheit entzogen ist³², und von der führenden Rolle, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder im Hinblick auf die Folgemaßnahmen zu der Studie in Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen der interinstitutionellen Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen und der Gruppe der nichtstaatlichen Organisationen wahrnimmt, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die Organisationen, Fonds, Programme und Büros der Vereinten Nationen sowie andere in Betracht kommende Interessenträger, die Folgemaßnahmen zu der globalen Studie und die in ihr enthaltenen Empfehlungen zu prüfen;

27. *legt* den Staaten, die sich im Rahmen ihrer allgemeinen Bemühungen um Rechtsstaatlichkeit noch nicht mit Kinderfragen befassen, *nahe*, dies zu tun und ein umfassendes und koordiniertes Konzept der Rechtspflege in Bezug auf Kinder zu erarbeiten und anzuwenden, dessen Schwerpunkt auf Prävention und Frühintervention liegt, mit dem Ziel, Jugendkriminalität zu verhüten und zu bekämpfen und den Risiken und Gründen dafür, dass

der Gewalt gegen Kinder im Justizsystem, auch im informellen Justizsystem, soweit vorhanden, zu verhüten und zu bekämpfen, und zu erwägen, die Musterstrategien und praktischen Maßnahmen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder³³ gegebenenfalls bei der Konzeption, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung von Gesetzen, politischen Maßnahmen, Programmen, Haushaltsplänen und Mechanismen zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder im Kontext der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege anzuwenden, und ermutigt die Staaten, das vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen vorgeschlagene Programm in dieser Hinsicht zu unterstützen und zu nutzen;

30. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass nach ihren Gesetzen und in der Praxis für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, weder die Todesstrafe noch eine lebenslange Freiheitsstrafe ohne Möglichkeit der Haftentlassung noch eine Körperstrafe verhängt werden können, und legt den Staaten nahe, zu erwägen, alle anderen Formen lebenslanger Freiheitsstrafe für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, aufzuheben;

31. *legt* den Staaten *nahe*, das Mindestalter für die Strafmündigkeit nicht zu niedrig anzusetzen, unter Berücksichtigung der emotionalen, seelischen und geistigen Reife des Kindes, und nimmt in dieser Hinsicht die Empfehlung des Ausschusses für die Rechte des Kindes zur Kenntnis, das Mindestalter für die Strafmündigkeit auf ein absolutes Mindestalter von mindestens 14 Jahren und danach weiter auf ein höheres Alter hinaufzusetzen³⁴;

32. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, zur Verbesserung ihrer Rechtspflege sachdienliche Informationen über Kinder in ihrem Strafjustizsystem zu sammeln, unter anderem durch Datenerhebung und Forschung, unter Berücksichtigung des Rechts der Kinder auf Privatsphäre, unter uneingeschränkter Achtung der einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte und eingedenk der anwendbaren internationalen Normen bezüglich der Menschenrechte in der Rechtspflege;

33. *betont*, wie wichtig es ist, den Auswirkungen, die Freiheitsentziehung oder andere über Eltern verhängte Strafen auf ihre Kinder haben, größere Aufmerksamkeit zu widmen, und nimmt gleichzeitig mit Interesse Kenntnis von allen vom Menschenrechtsrat zu diesen Themen abgehaltenen einschlägigen Tagungen und Podiumsdiskussionen und den Berichten darüber³⁵;

34. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um alle Hürden zu beseitigen, die verhindern, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen und ohne Diskriminierung wirksamen Zugang zur Justiz haben;

35. *legt* den Staaten *nahe*, Menschen mit Behinderungen durch die Bereitstellung barrierefreier Informationen und Kommunikationsmittel, die physische Zugänglichkeit der betreffenden Räumlichkeiten, geschlechts- und altersgerechte Vorkehrungen, die ihren Willen berücksichtigen, und Rechtsberatung sowie gegebenenfalls durch kostenlose oder subventionierte und barrierefreie rechtliche Unterstützung den gleichberechtigten Zugang zur Justiz zu gewährleisten und Anstrengungen zu unternehmen, um die konstruktive und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Phasen eines Gerichtsverfahrens zu ermöglichen;

B B B B B B B B B B B B B B B B

³³ Resolution 69/194, Anlage.

³⁴ Siehe CRC/C/GC/24.

³⁵ A/HRC/21/31 und A/HRC/25/33.

36. *fordert* die Staaten *auf*, den wirksamen Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Justiz bei Ermittlungen gegen Personen, die für an ihnen begangene Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, und bei der strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung dieser Personen sicherzustellen, unter anderem durch die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe, unter Berücksichtigung der spezifischen Lage des Menschen mit Behinderung, im Sinne der Gleichberechtigung, und durch die Durchführung von Systemänderungen, rechtlichen und politischen Reformen und Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau, sofern notwendig, um eine Wiederholung zu verhindern;

37. *bittet*

